

Bundesgesetzblatt ⁴⁰³⁷

Teil I

G 5702

2013 **Ausgegeben zu Bonn am 10. Dezember 2013** **Nr. 69**

Tag	Inhalt	Seite
2.12.2013	Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2014 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2014) FNA: neu: 860-6-4-22	4038
5.12.2013	Erste Verordnung zur Änderung der Kostenbeitragsverordnung FNA: 860-8-1-1	4040
5.12.2013	Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung FNA: neu: 2129-56-2; 2129-27-2-5, 2129-27-2-8, 2129-27-2-21, 2129-27-2-11, 2129-27-2-4	4043
26.11.2013	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	4065

Hinweis auf andere Verkündungen

Abweichendes Landesrecht	4068
--------------------------------	------

**Verordnung
über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2014
(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2014)**

Vom 2. Dezember 2013

Auf Grund

- des § 69 Absatz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 Satz 1 und § 228b, des § 160 Nummer 2 in Verbindung mit § 159, § 68 Absatz 2 Satz 1 und § 228b sowie des § 275b in Verbindung mit § 275a und des § 255b Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –, von denen § 68 Absatz 2, § 159 und § 228b zuletzt durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 4 und Nummer 8 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742), § 275a durch Artikel 1 Nummer 60 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) und § 69 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden sind,
- des § 6 Absatz 6 und 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –, dessen Absatz 7 durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637) eingefügt und dessen Absatz 6 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung und auf Grund

- des § 17 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363)

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

**Durchschnittsentgelt
in der Rentenversicherung**

(1) Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2012 beträgt 33 002 Euro.

(2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2014 beträgt 34 857 Euro.

(3) Die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 2

Bezugsgröße in der Sozialversicherung

(1) Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2014 jährlich 33 180 Euro und monatlich 2 765 Euro.

(2) Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2014 jährlich 28 140 Euro und monatlich 2 345 Euro.

§ 3

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

(1) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahr 2014

1. in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich 71 400 Euro und monatlich 5 950 Euro,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung jährlich 87 600 Euro und monatlich 7 300 Euro.

Die Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1. 1. 2014 – 31. 12. 2014“ um die Jahresbeträge ergänzt.

(2) Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahr 2014

1. in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich 60 000 Euro und monatlich 5 000 Euro,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung jährlich 73 800 Euro und monatlich 6 150 Euro.

Die Anlage 2a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1. 1. 2014 – 31. 12. 2014“ um die Jahresbeträge ergänzt.

§ 4

Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung

(1) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2014 beträgt 53 550 Euro.

(2) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2014 beträgt 48 600 Euro.

§ 5

Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

Die Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
„2012	1,1785	
2014		1,1873“.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2. Dezember 2013

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenbeitragsverordnung

Vom 5. Dezember 2013

Auf Grund des § 94 Absatz 5 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Artikel 1

Änderung der Kostenbeitragsverordnung

Die Kostenbeitragsverordnung vom 1. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2907) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „Abs. 1 bis 3“ gestrichen.
- b) In Buchstabe b wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Wahl der Beitragsstufe
bei teilstationären Leistungen

Die Höhe des Kostenbeitrags für teilstationäre Leistungen nach § 91 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ergibt sich aus der Beitragsstufe zur jeweiligen Einkommensgruppe in der Spalte fünf der Anlage.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „7“ und die Angabe „20“ durch die Angabe „18“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „vorrangig“ die Wörter „oder gleichrangig“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und in Absatz 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Abs. 1 bis 3“ gestrichen und die Angabe „30“ durch die Angabe „27“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Höhe des Kostenbeitrags für teilstationäre Leistungen beträgt 5 Prozent des maßgeblichen Einkommens.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „14“ wird durch die Angabe „13“ ersetzt.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Der kostenbeitragspflichtige Elternteil ist bei einer Zuordnung des maßgeblichen Einkommens zu der Einkommensgruppe 2 oder 3 der Einkommensgruppe 1 zuzuordnen. Bei einer Zuordnung des maßgeblichen Einkommens zu der Einkommensgruppe 4 ist der kostenpflichtige Elternteil der Einkommensgruppe 2 zuzuordnen. Die Zuordnung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt nach Berücksichtigung der Zuordnung nach § 4 Absatz 1.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „hat“ werden die Wörter „unabhängig von einer einkommensabhängigen Heranziehung nach den §§ 1 bis 6“ eingefügt.
 - cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. seine Heranziehung nicht nachrangig nach § 94 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

7. § 8 wird aufgehoben.

8. § 9 wird aufgehoben.

9. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Maßgebliches Einkommen nach § 93 des Achten Buches Sozialgesetzbuch		Beitragsstufe 1 vollstationär erste Person	Beitragsstufe 2 vollstationär zweite Person	Beitragsstufe 3 vollstationär dritte Person	Beitragsstufe 4 teilstationär
Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Einkommens- gruppe	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	bis 1 100,99	0	0	0	0
2	1 101,00 bis 1 200,99	50	0	0	40
3	1 201,00 bis 1 300,99	130	0	0	50
4	1 301,00 bis 1 450,99	210	30	0	60
5	1 451,00 bis 1 600,99	259	60	30	70
6	1 601,00 bis 1 800,99	289	85	40	85
7	1 801,00 bis 2 000,99	342	105	50	95
8	2 001,00 bis 2 200,99	378	140	60	105
9	2 201,00 bis 2 400,99	437	175	80	115
10	2 401,00 bis 2 700,99	510	220	120	130
11	2 701,00 bis 3 000,99	570	275	165	145
12	3 001,00 bis 3 300,99	630	335	210	160
13	3 301,00 bis 3 600,99	725	410	260	175
14	3 601,00 bis 3 900,99	825	485	320	190
15	3 901,00 bis 4 200,99	932	560	380	205
16	4 201,00 bis 4 600,99	1 056	635	440	220
17	4 601,00 bis 5 000,99	1 152	715	500	240
18	5 001,00 bis 5 500,99	1 313	790	555	265
19	5 501,00 bis 6 000,99	1 438	865	605	290
20	6 001,00 bis 6 500,99	1 563	940	658	315
21	6 501,00 bis 7 000,99	1 688	1 015	710	340
22	7 001,00 bis 7 500,99	1 813	1 090	763	365
23	7 501,00 bis 8 000,99	1 938	1 165	815	390
24	8 001,00 bis 8 500,99	2 063	1 240	868	415
25	8 501,00 bis 9 000,99	2 188	1 315	920	440
26	9 001,00 bis 9 500,99	2 313	1 390	973	465
27	9 501,00 bis 10 000,99	2 438	1 465	1 025	490*

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 4. Dezember 2013 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 5. Dezember 2013

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Kristina Schröder

Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung

Vom 5. Dezember 2013

Auf Grund des § 10 Absatz 2 Nummer 3, des § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Nummer 1, des § 52 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 bis 7 sowie Absatz 2 Nummer 1 bis 3, des § 53 Absatz 6 Nummer 1 bis 3, des § 54 Absatz 7 Nummer 1 bis 3 und Nummer 5, des § 55 Absatz 2 und des § 57 Satz 2 Nummer 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, von denen § 52 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 3 Nummer 2b des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist, sowie des § 10 Absatz 3 des Abfallverbringungsgesetzes, der durch Artikel 5 Absatz 34 Nummer 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen

- § 3 Zuverlässigkeit
- § 4 Fachkunde von Anzeigepflichtigen
- § 5 Fachkunde von Erlaubnispflichtigen
- § 6 Sachkunde des sonstigen Personals

Abschnitt 3

Anzeige durch Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen

- § 7 Anzeigeverfahren
- § 8 Elektronisches Anzeigeverfahren

Abschnitt 4

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

- § 9 Antrag und beizufügende Unterlagen
- § 10 Erlaubnisverfahren und -erteilung
- § 11 Elektronisches Verfahren zur Erlaubniserteilung
- § 12 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

Abschnitt 5

Gemeinsame Vorschriften

- § 13 Mitführungspflicht
- § 13a Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht
- § 14 Behördenregister
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Übergangsvorschriften

Anlage 1
(zu § 4 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5, § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 2 sowie zu § 16 Absatz 2 und 5) Lehrgangsinhalte

Anlage 2
(zu § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5, § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 16 Absatz 1 Satz 2) Vordruck für die Anzeige

Anlage 3
(zu § 9 Absatz 1, § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 16 Absatz 1 Satz 2) Vordruck für den Antrag auf Erlaubnis

Anlage 4
(zu § 10 Absatz 3 Satz 1) Vordruck für die Erlaubnis

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

1. Anzeigen der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit durch Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und
2. Erlaubnisse für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

(2) Diese Verordnung gilt auch für anzeige- und erlaubnispflichtige Tätigkeiten, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden im Rahmen einer Verbringung von Abfällen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1, L 318 vom 28.11.2008, S. 15), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 255/2013 (ABl. L 79 vom 21.3.2013, S. 19) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Personenverei-

nigung, die den die Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit ausübenden Betrieb betreibt. Sofern es sich bei dem Inhaber um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt, kommt es für die Erfüllung der personenbezogenen Anforderungen dieser Verordnung an den Inhaber auf die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung des Betriebes berechtigten Personen an.

(2) Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen natürlichen Personen, die vom Inhaber mit der fachlichen Leitung, Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten Tätigkeiten insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften und Anordnungen beauftragt worden sind. Die Beauftragung setzt die Übertragung der für die in Satz 1 beschriebenen Aufgaben erforderlichen Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse voraus.

(3) Sonstiges Personal im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und andere im Betrieb des Sammlers, Beförderers, Händlers oder Maklers von Abfällen beschäftigte Personen, die bei der Ausübung dieser betrieblichen Tätigkeiten mitwirken.

Abschnitt 2

Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen

§ 3

Zuverlässigkeit

(1) Die nach § 53 Absatz 2 Satz 1 und § 54 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erforderliche Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn der Inhaber des Betriebes und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben geeignet sind.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn eine der in Absatz 1 genannten Personen

1. wegen Verletzung von Vorschriften
 - a) des Strafrechts über gemeingefährliche Delikte oder Delikte gegen die Umwelt,
 - b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
 - c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts,
 - d) des Gewerbe-, Arbeitsschutz- oder Gefahrgutrechts oder
 - e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts

innerhalb der letzten fünf Jahre vor Anzeige der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit oder der Beantragung der Erlaubnis mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als zweitausendfünfhundert Euro belegt oder zu einer Strafe verurteilt worden ist oder

2. wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen die in Nummer 1 genannten Vorschriften verstoßen hat.

§ 4

Fachkunde von Anzeigepflichtigen

(1) Im Falle einer gewerbsmäßigen Tätigkeit des anzeigenden Sammlers, Beförderers, Händlers oder Maklers von Abfällen setzt die nach § 53 Absatz 2 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes notwendige Fachkunde des Inhabers, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die vom Betrieb angezeigte Tätigkeit voraus. Abweichend von Satz 1 reichen während einer einjährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die vom Betrieb angezeigte Tätigkeit aus, wenn die betroffene Person auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist,

1. ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium abgeschlossen hat,
2. eine kaufmännische oder technische Fachschul- oder Berufsausbildung besitzt oder
3. eine Qualifikation als Meister vorweisen kann.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 ist auch erfüllt, wenn sich im Falle der Anzeige einer gewerbsmäßigen Tätigkeit

1. des Sammelns oder Beförderns von Abfällen die erworbenen Kenntnisse des Betroffenen nicht auf die angezeigte, sondern auf die jeweils andere Tätigkeit beziehen,
2. des Handelns mit Abfällen die erworbenen Kenntnisse des Betroffenen nicht auf die angezeigte, sondern auf die Tätigkeit des Sammelns oder Beförderns beziehen oder
3. des Makelns von Abfällen die erworbenen Kenntnisse des Betroffenen nicht auf die angezeigte, sondern auf die Tätigkeit des Sammelns, Beförderns oder Handelns von Abfällen beziehen.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vor, kann die nach § 53 Absatz 2 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes notwendige Fachkunde auch durch den Besuch eines Lehrgangs, in dem Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 vermittelt werden, erworben werden. Der Lehrgang nach Satz 1 muss vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen sein.

(4) Im Falle von im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätigen Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen setzt die nach § 53 Absatz 2 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes notwendige Fachkunde des Inhabers, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen voraus, dass die betroffene Person über die für die vom Unternehmen im Hauptzweck ausgeübte Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügt.

(5) Soweit es zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, kann die zuständige Behörde zusätzlich in den Fällen der Absätze 1 bis 4 die Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgang, in dem Kenntnisse entsprechend der An-

lage 1 vermittelt werden, und eine regelmäßige entsprechende Fortbildung anordnen.

§ 5

Fachkunde von Erlaubnispflichtigen

(1) Die nach § 54 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes notwendige Fachkunde des Inhabers, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen setzt Folgendes voraus:

1. während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Tätigkeit, für die der Betrieb die Erlaubnis beantragt, sowie
2. die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 vermittelt werden.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 reichen während einer einjährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die vom Betrieb beantragte Tätigkeit aus, sofern die betroffene Person auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist,

1. ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium abgeschlossen hat,
2. eine kaufmännische oder technische Fachschul- oder Berufsausbildung besitzt oder
3. eine Qualifikation als Meister vorweisen kann.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 ist auch erfüllt, wenn sich im Falle der Beantragung einer Erlaubnis für die Tätigkeit

1. des Sammelns oder Beförderns von gefährlichen Abfällen die erworbenen Kenntnisse des Betroffenen nicht auf die beantragte, sondern auf die jeweils andere Tätigkeit beziehen,
2. des Handelns mit gefährlichen Abfällen die erworbenen Kenntnisse des Betroffenen nicht auf die beantragte, sondern auf die Tätigkeit des Sammelns oder Beförderns von gefährlichen Abfällen beziehen oder
3. des Makelns von gefährlichen Abfällen die erworbenen Kenntnisse des Betroffenen nicht auf die beantragte, sondern auf die Tätigkeit des Sammelns, Beförderns oder Handelns von gefährlichen Abfällen beziehen.

(3) Der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen durch geeignete Fortbildung über den für ihre Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügen. Dazu haben sie regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 vermittelt werden, teilzunehmen und dies der zuständigen Behörde unaufgefordert nachzuweisen.

§ 6

Sachkunde des sonstigen Personals

Die Sachkunde des sonstigen Personals nach § 53 Absatz 2 Satz 2 und § 54 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfordert, dass das

sonstige Personal auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes betrieblich eingearbeitet wird und über den für die jeweilige Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügt. Den Fortbildungsbedarf des sonstigen Personals ermitteln der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, oder die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen. Soweit es zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Einarbeitungsplan schriftlich erstellt und ihr vorgelegt wird:

Abschnitt 3

Anzeige durch Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen

§ 7

Anzeigeverfahren

(1) Die Anzeige der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit durch Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist bei der zuständigen Behörde zu erstatten; dabei ist der Vordruck nach Anlage 2 zu verwenden. Entsorgungsfachbetriebe, die nach § 54 Absatz 3 Nummer 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Erlaubnispflicht nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgenommen sind, haben der Anzeige das aktuell gültige Zertifikat nach § 56 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beizufügen. Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die einen Standort des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) betreiben, der nach § 32 Absatz 1 Satz 1 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 43 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in das EMAS-Register eingetragen ist, und die nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 von der Erlaubnispflicht nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgenommen sind, haben der Anzeige die aktuell gültige Registrierungsurkunde beizufügen. Folgezertifikate und Folgerestruktururkunden sind der zuständigen Behörde unaufgefordert vorzulegen.

(2) Hat der Anzeigende seinen Hauptsitz nicht im Inland, ist diejenige Behörde des Landes zuständig, in dessen Bezirk das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen erstmals vorgenommen wird.

(3) Nach Eingang der Anzeige überprüft die zuständige Behörde deren Vollständigkeit. Die zuständige Behörde vergibt eine Kennnummer entsprechend § 28 der Nachweisverordnung, soweit eine solche Kennnummer noch nicht zugewiesen wurde. Außerdem vergibt die zuständige Behörde jeweils eine nicht personenbezogene Vorgangsnummer. Das Nähere über die bundesweit einheitliche Vergabe der Kennnummern entsprechend § 28 der Nachweisverordnung und der Vorgangsnummern regeln die Länder durch Vereinbarung.

(4) Sofern die Anzeige unvollständig ist, fordert die zuständige Behörde den Anzeigenden unverzüglich nach Eingang der unvollständigen Anzeige auf, die Angaben zu ergänzen.

(5) Die Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige durch die zuständige Behörde erfolgt durch Übersendung des ausgefüllten und unterschriebenen Anzeigevordrucks nach Anlage 2 an den Anzeigenden.

(6) Im Rahmen des Anzeigeverfahrens von der zuständigen Behörde gespeicherte Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht mehr erforderlich sind. § 14 bleibt unberührt.

(7) Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Anzeige erneut zu erstatten. Die Vorlage der Folgezertifikate und Folgeregistrierungsurkunden nach Absatz 1 Satz 4 ist hiervon nicht betroffen.

(8) Soweit Hersteller oder Vertreiber auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nicht gefährliche Abfälle als im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen zurücknehmen, sind sie von der Anzeigepflicht ausgenommen.

(9) Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, aber nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig sammeln oder befördern, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen. Es ist anzunehmen, dass das Sammeln oder Befördern gewöhnlich und regelmäßig erfolgt, wenn die Summe der während eines Kalenderjahres gesammelten oder beförderten Abfallmengen bei nicht gefährlichen Abfällen 20 Tonnen oder bei gefährlichen Abfällen zwei Tonnen übersteigt.

§ 8

Elektronisches Anzeigeverfahren

(1) Zur elektronischen Erstattung der Anzeige stellen die Länder ein bundesweit einheitliches informationstechnisches System bereit, in dem

1. der Vordruck nach Anlage 2 in elektronischer Form vorgehalten wird; das Feld „Unterschrift“ im Vordruck nach Anlage 2 entfällt; und
2. die Möglichkeit geschaffen wird
 - a) für Entsorgungsfachbetriebe, der Anzeige das Zertifikat nach § 56 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beizufügen und
 - b) für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die einen EMAS-Standort betreiben, der Anzeige die Registrierungsurkunde beizufügen.

Die Länder sind befugt, Daten zu erheben, zu speichern und zu nutzen, die zur Durchführung des Anzeigeverfahrens erforderlich sind. Im Rahmen des elektronischen Anzeigeverfahrens von den Ländern gespeicherte Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht mehr erforderlich sind. § 14 bleibt unberührt.

(2) Für das elektronische Anzeigeverfahren gilt § 7 Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 2 bis 5 und Absatz 7 entsprechend, § 7 Absatz 5 jedoch mit der Maßgabe, dass die Bestätigung des Eingangs der vollständigen elektronischen Anzeige durch die zuständige Behörde, sofern sie auf elektronischem Wege erfolgt, den Vorgaben an die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu entsprechen hat.

(3) Die Länder stellen sicher, dass

1. jederzeit Anzeigen nach Absatz 1 Satz 1 über das informationstechnische System erstattet werden können und
2. § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechende technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden.

(4) Das Nähere über die Einrichtung und die Nutzungsbedingungen des informationstechnischen Systems regeln die Länder durch Vereinbarung.

Abschnitt 4

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

§ 9

Antrag und beizufügende Unterlagen

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen; dabei ist der Vordruck nach Anlage 3 zu verwenden.

(2) Hat der Antragsteller seinen Hauptsitz nicht im Inland, ist diejenige Behörde des Landes zuständig, in dessen Bezirk das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von gefährlichen Abfällen erstmals vorgenommen wird.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Gewerbeanmeldung,
2. ein Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister, sofern eine Eintragung erfolgt ist,
3. eine firmenbezogene Auskunft, Belegart 9, aus dem Gewerbezentralregister, sofern es sich bei dem Unternehmen um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt,
4. eine personenbezogene Auskunft, Belegart 9, aus dem Gewerbezentralregister für
 - a) den Inhaber und
 - b) die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, sofern solche vorhanden sind,
5. ein Führungszeugnis, Belegart OG,
 - a) des Inhabers und
 - b) der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, sofern solche vorhanden sind,
6. ein Nachweis über die Fachkunde
 - a) des Inhabers, soweit er für Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und
 - b) der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, sofern solche vorhanden sind,
7. der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung, sofern solche Versicherungen vorhanden sind, sowie

8. der Nachweis der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Sammlern und Beförderern von Abfällen, die gefährliche Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern.

Die Pflicht zur Beifügung von Unterlagen nach Satz 1 entfällt, wenn die jeweiligen Unterlagen auf Veranlassung des Antragstellers von einem Dritten an die zuständige Behörde übersendet werden.

(4) Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2, 6, 7 und 8 können als Kopie eingereicht werden. Bestehen Zweifel an der Echtheit der eingereichten Unterlagen, kann die zuständige Behörde die Einreichung von Originalen verlangen.

§ 10

Erlaubnisverfahren und -erteilung

(1) Nach Eingang des Antrages überprüft die zuständige Behörde die Vollständigkeit des Antrages. Sie stellt dem Antragsteller im Falle der Vollständigkeit unverzüglich nach Eingang des Antrages gemäß § 71b Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eine Empfangsbestätigung aus. Die Empfangsbestätigung hat den Vorgaben des § 71b Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu entsprechen und insoweit folgende Angaben zu enthalten:

1. das Datum des Eingangs des vollständigen Antrages,
2. einen Hinweis auf die Genehmigungsfiktion nach § 54 Absatz 6 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
3. das Datum des Beginns und des Endes der Frist für die Genehmigungsfiktion sowie
4. einen Hinweis auf mögliche Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit der Erlaubnis.

(2) Sofern der Antrag unvollständig ist, teilt die zuständige Behörde dem Antragsteller nach § 71b Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unverzüglich mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Nach § 71b Absatz 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat die Mitteilung nach Satz 1 den Hinweis zu enthalten, dass die Frist für die Genehmigungsfiktion nach § 54 Absatz 6 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes erst mit Übersendung des vollständigen Antrages beginnt. Nach Übersendung des vollständigen Antrages ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass nach § 71b Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes dem Antragsteller das Datum des Eingangs der nachgereichten Unterlagen mitzuteilen ist.

(3) Die Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird schriftlich unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 4 und unter Vergabe einer Kennnummer entsprechend § 28 der Nachweisverordnung, soweit eine solche Kennnummer noch nicht zugewiesen wurde, erteilt. Außerdem vergibt die zuständige Behörde jeweils eine nicht personenbezogene Vorgangsnummer. Das Nähere über die bundesweit einheitliche Vergabe der Kennnummern entsprechend § 28 der Nachweisverordnung und der Vorgangsnummern regeln die Länder durch Verein-

barung. Für die Bekanntgabe der Erlaubnis gilt § 71b Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(4) Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens von der zuständigen Behörde gespeicherte Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Durchführung des Erlaubnisverfahrens nicht mehr erforderlich sind. § 14 bleibt unberührt.

(5) Für die Erteilung von Auskünften gilt § 71c Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(6) Ändern sich wesentliche Umstände, die der Erlaubnis zu Grunde liegen, so ist insoweit eine neue Erlaubnis erforderlich. Ändern sich die im Antrag angegebene mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes beauftragten Personen, so ist dies der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(7) Erfolgt die Verfahrensabwicklung gemäß § 54 Absatz 6 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes über die einheitliche Stelle, gelten zusätzlich zu den Absätzen 1 bis 6 § 71b Absatz 1, 2 und 5, § 71c Absatz 1 und § 71d des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(8) Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 2 und 3 finden keine Anwendung, sofern der Antragsteller nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder als juristische Person in einem dieser Staaten seinen Sitz hat.

§ 11

Elektronisches Verfahren zur Erlaubniserteilung

(1) Zur elektronischen Stellung des Erlaubnis-antrages stellen die Länder ein bundesweit einheitliches informationstechnisches System bereit, in dem

1. der Vordruck nach Anlage 3 in elektronischer Form vorgehalten wird und
2. für den Antragsteller die Möglichkeit geschaffen wird, die Unterlagen nach § 9 Absatz 3 Satz 1 beizufügen.

Die Länder sind befugt, Daten zu erheben, zu speichern und zu nutzen, die zur Durchführung des Erlaubnisverfahrens erforderlich sind. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens von den Ländern gespeicherte Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Durchführung des Erlaubnisverfahrens nicht mehr erforderlich sind. § 14 bleibt unberührt.

(2) Der Erlaubnisantrag hat den Vorgaben an die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu entsprechen. Für das elektronische Erlaubnisverfahren gelten § 9 Absatz 2 bis 4 sowie § 10 Absatz 1 bis 3 und Absatz 5 bis 8 entsprechend, § 10 Absatz 3 Satz 1 jedoch mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über die Erlaubniserteilung, sofern sie auf elektronischem Wege erfolgt, den Vorgaben an die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu entsprechen hat. § 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Länder stellen sicher, dass

1. jederzeit Erlaubnisse nach Absatz 1 Satz 1 über das informationstechnische System beantragt werden können und

2. § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechende organisatorische und technische Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden.

(4) Das Nähere über die Einrichtung und Nutzung des informationstechnischen Systems regeln die Länder durch Vereinbarung.

§ 12

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

(1) Ungeachtet des § 54 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des § 2 Absatz 3 Satz 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und des § 1 Absatz 3 Satz 1 des Batteriegesetzes sind von der Erlaubnispflicht nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auch ausgenommen:

1. Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind,
2. Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die solche Abfälle sammeln, befördern, mit diesen handeln oder diese makeln, die von einem Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
3. Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die Altfahrzeuge im Rahmen ihrer Überlassung nach § 4 Absatz 1 bis 3 der Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sammeln, befördern, mit diesen handeln oder diese makeln,
4. Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die einen EMAS-Standort betreiben und bei denen der EMAS-registrierte Tätigkeitsbereich in Klasse 38.12 (Sammlung gefährlicher Abfälle), Klasse 38.22 (Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle) oder Klasse 46.77 (Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen) des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 295/2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 13) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingeordnet ist, wobei die Ausnahme jeweils nur für den Tätigkeitsbereich gilt, für den die EMAS-Registrierung vorliegt,
5. Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, die Abfälle mit Seeschiffen sammeln oder befördern, sowie
6. Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, die Abfälle im Rahmen von Paket-, Express- und Kurierdiensten sammeln oder befördern, soweit diese in ihren Beförderungsbedingungen Rechtsvorschriften berücksichtigen, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind.

(2) Soweit es zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 1 die Durchführung eines Erlaubnisverfahrens nach § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes anordnen.

Abschnitt 5

Gemeinsame Vorschriften

§ 13

Mitführungspflicht

(1) Soweit die Tätigkeit anzeigepflichtig ist, haben Sammler und Beförderer von Abfällen bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie und im Falle einer elektronischen Anzeige einen Ausdruck der von der Behörde bestätigten Anzeige mitzuführen. Sofern die Behörde die Anzeige noch nicht bestätigt hat, ist dies von dem Anzeigenden auf der Kopie oder dem Ausdruck der Anzeige zu vermerken. In diesem Fall ist die mit dem Vermerk versehene Kopie oder der mit dem Vermerk versehene Ausdruck der Anzeige mitzuführen. Als Entsorgungsfachbetriebe zertifizierte Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, die nach § 54 Absatz 3 Nummer 2 von der Erlaubnispflicht nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgenommen sind, haben zudem eine Kopie des aktuell gültigen Zertifikats nach § 56 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes mitzuführen. Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, die einen EMAS-Standort betreiben und nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 von der Erlaubnispflicht nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgenommen sind, haben zudem eine Kopie der aktuell gültigen Registrierungsurkunde mitzuführen.

(2) Soweit die Tätigkeit erlaubnispflichtig ist, haben Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen eine Kopie oder einen Ausdruck der Erlaubnis mitzuführen. Im Falle des Eintritts der Genehmigungsfiktion nach § 54 Absatz 6 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist eine Kopie des Antrags nach § 9 Absatz 1 oder ein Ausdruck des Antrags nach § 11 Absatz 1 und sofern die Behörde eine Bestätigung nach § 10 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Satz 2, ausgestellt hat, auch diese als Kopie oder Ausdruck mitzuführen.

(3) Die Pflicht, Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 mitzuführen, entfällt, wenn Abfälle mittels schienegebundener Fahrzeuge gesammelt oder befördert werden.

(4) Die Pflicht, Unterlagen nach Absatz 1 mitzuführen, entfällt für den Landwirt, der Gülle von seinem landwirtschaftlichen Betrieb zu einer Biogasanlage befördert.

§ 13a

Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht

Die zuständige Behörde kann Sammler und Beförderer von der Pflicht nach § 55 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und § 10 Absatz 1 des Abfallverbringungsgesetzes, Fahrzeuge vor Antritt der Fahrt mit

Warntafeln zu versehen, ganz oder teilweise freustellen, wenn

1. eine Anbringung der Warntafeln technisch nicht möglich ist oder
2. eine Kennzeichnung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist.

Die zuständige Behörde kann eine andere geeignete Kennzeichnung der Fahrzeuge verlangen.

§ 14

Behördenregister

(1) Die Länder führen ein bundesweit einheitliches elektronisches Register über die nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes angezeigten Tätigkeiten und die nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erteilten Erlaubnisse für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen. Das Nähere über die Einrichtung und Führung des Registers regeln die Länder durch Vereinbarung.

(2) Die Länder sind befugt, Daten nach Absatz 1 zu erheben, zu speichern und zu nutzen, soweit dies zur Registerführung erforderlich ist. Im Register gespeicherte Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Registerführung nicht mehr erforderlich sind.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 2 Nummer 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Absatz 5 zuwiderhandelt.

§ 16

Übergangsvorschriften

(1) Am 1. Juni 2014 bereits begonnene Verfahren zur Erstattung einer Anzeige nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind nach den Vorschriften dieser Verordnung zu Ende zu führen. Die Verfahren können ohne Verwendung der in den Anlagen 2 und 3 enthaltenen Vordrucke durchgeführt werden.

(2) Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen, die gewerbsmäßig tätig sind, und bei denen der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, oder die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen zum 1. Juni 2014 die Anforderungen an die Fachkunde nach § 4 Absatz 1 bis 3 nicht erfüllen, haben sicherzustellen, dass die betroffenen Personen bis zum 31. Dezember 2014 an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 vermittelt werden, teilnehmen und die Teilnahme der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(3) Bis zum 30. September 2014 gestellte Anträge von Händlern und Maklern von gefährlichen Abfällen auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, darf die zuständige Behörde nicht deshalb ablehnen, weil der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, oder die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen nicht an den nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erforderlichen Lehrgängen teilgenommen haben. Die zuständige Behörde hat die Erlaubnis in diesem Fall unter der auflösenden Bedingung zu erteilen, dass die betroffenen Personen bis zu einem von der Behörde festgelegten Zeitpunkt an den entsprechenden Lehrgängen teilgenommen haben müssen.

(4) Bis zum 31. Mai 2014 besuchte Lehrgänge nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Beförderungserlaubnisverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411; 1997 I S. 2861) in der bis zum 1. Juni 2014 geltenden Fassung kann die Behörde als Lehrgänge im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 oder des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gelten lassen.

(5) Die behördliche Anerkennung eines Lehrgangs nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Beförderungserlaubnisverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411; 1997 I S. 2861) in der bis zum 1. Juni 2014 geltenden Fassung gilt als Anerkennung eines Lehrgangs nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 fort, sofern der Lehrgangsträger die Lehrgangsinhalte an die in der Anlage 1 genannten Inhalte anpasst und bis zum 30. September 2014 der zuständigen Behörde das überarbeitete Lehrgangsprogramm vorlegt.

Anlage 1

(zu § 4 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5, § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 2 sowie zu § 16 Absatz 2 und 5)

Lehrgangsinhalte

Die Lehrgänge sollen Grundkenntnisse über folgende Bereiche vermitteln:

1. das Kreislaufwirtschaftsgesetz, insbesondere
 - a) den Anwendungsbereich,
 - b) die wichtigsten Begriffsbestimmungen,
 - c) die Abfallhierarchie,
 - d) die Grundpflichten (Vermeiden, Verwerten, Beseitigen),
 - e) die Getrennthaltungspflichten und Vermischungsverbote,
 - f) das Verhältnis des Abfallrechts zum Immissionsschutzrecht,
 - g) das Verhältnis des Abfallrechts zum Chemikalienrecht,
 - h) die Überlassungspflichten,
 - i) das Anzeigeverfahren für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen,
 - j) die Beauftragung Dritter,
 - k) die Register- und Nachweispflichten,
 - l) das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen,
 - m) die Kennzeichnung von Fahrzeugen und
 - n) die Bußgeldvorschriften,
2. die auf Grund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, insbesondere
 - a) diese Verordnung,
 - b) die Nachweisverordnung,
 - c) die Entsorgungsfachbetriebeverordnung und
 - d) die Abfallverzeichnis-Verordnung,
3. das Recht der Abfallverbringung,
4. Art und Beschaffenheit von gefährlichen Abfällen,
5. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können, und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung,
6. sonstige Vorschriften des Umweltrechts, die im Zusammenhang mit der Sammlung, der Beförderung, dem Handeln oder dem Makeln von Abfällen von Bedeutung sind,
7. Bezüge zum Güterkraftverkehrs- und Gefahrgutrecht sowie
8. Vorschriften der betrieblichen Haftung.

Anlage 2

(zu § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5, § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 16 Absatz 1 Satz 2)

Vordruck für die Anzeige

Passer für EDV

Seite ① von ④

Formblatt Anzeige nach § 53 KrWG

Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen

Erstmalige Anzeige

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Änderungsanzeige

Vorgangsnummer (sofern von der Behörde erteilt)

1 Anzeigender (Hauptsitz des Betriebes)

1.1 Firma / Körperschaft

1.2 Straße

Hausnr.

1.3 Bundesland (2-stellig) PLZ

Ort

1.4 Staat (2-stellig)

1.5 Für Anzeigende, die einen Hauptsitz im Inland haben: Ort der erstmaligen Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit.

1.6 Telefon

Telefax

USt-Identnr.

1.7 Mobiltelefon

E-Mail

1.8 Gewerbeanmeldung

Datum der Anmeldung

zuständige Behörde

Aktenzeichen (sofern bekannt)

1.9 Eintrag in da Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist)

Registernummer (HRA, HRB etc.)

Registergericht

2 Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden angezeigt:

2.1 Sammeln. Sammler- oder Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2.2 Befördern. Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2.3 Handeln. Händlernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2.4 Makeln. Maklernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

3 Art der Tätigkeit

3.1 Gewerbsmäßig.

Unternehmenszweck ist ganz oder teilweise das entgeltliche Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen für Dritte.

3.2 Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen.

Unternehmenszweck ist eine anderweitige gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht auf da Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist.

4 Befreiung von der Erlaubnispflicht

4.1 Nur nicht gefährliche Abfälle (dann weiter unter 5)

Auch gefährliche Abfälle (dann weiter unter 4.2)

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

Passier für EDV

4 Fortsetzung von Seite 1: Befreiung von der Erlaubnispflicht

4.2 Das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen ist nach § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG grundsätzlich erlaubnispflichtig. Der Betrieb ist auf Grund einer oder mehrerer der genannten Tatbestände aber von der Erlaubnispflicht befreit und daher nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG nur anzeigepflichtig:

- 4.2.1 auf Grund der Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§ 54 Absatz 3 Nummer 1 KrWG),
- 4.2.2 auf Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb (§ 54 Absatz 3 Nummer 2 KrWG),
 - 4.2.2.1 Zertifikat ist beigelegt
- 4.2.3 auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen der Durchführung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (§ 2 Absatz 3 Satz 1 ElektroG),
- 4.2.4 auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altbatterien im Rahmen der Durchführung des Batteriegesetzes (§ 1 Absatz 3 Satz 1 BattG),
- 4.2.5 auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, der im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig ist (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 AbfAEV),
- 4.2.6 auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, der solche Abfälle sammelt, befördert, mit diesen handelt oder diese makelt, die von einem Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 AbfAEV),
- 4.2.7 auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altfahrzeugen im Rahmen Ihrer Überlassung nach § 4 Absatz 1 bis 3 der Altfahrzeug-Verordnung (§ 12 Absatz 1 Nummer 3 AbfAEV),
- 4.2.8 auf Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zertifizierter EMAS-Betrieb (§ 12 Absatz 1 Nummer 4 AbfAEV),
 - 4.2.8.1 Registrierungsurkunde ist beigelegt
- 4.2.9 auf Grund der Eigenschaft als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, der die Abfälle mittels Seeschiffen sammelt oder befördert (§ 12 Absatz 1 Nummer 5 AbfAEV),
- 4.2.10 auf Grund der Eigenschaft als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, der im Rahmen von Paket-, Express- und Kurierdiensten Abfälle sammelt oder befördert (§ 12 Absatz 1 Nummer 6 AbfAEV).

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

5 Betriebsinhaber

5.1 Name Vorname

5.2 Geburtsdatum Geburtsort

Weiterer Betriebsinhaber (sofern vorhanden)

5.3 Name Vorname

5.4 Geburtsdatum Geburtsort

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

6 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern nicht mit dem Betriebsinhaber identisch)

6.1 Name Vorname

6.2 Geburtsdatum Geburtsort

Weitere für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern vorhanden)

6.3 Name Vorname

6.4 Geburtsdatum Geburtsort

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

BARCODEFELD 75x15mm

Passer für EDV

7 Frei für Vermerke des Anzeigenden (Angaben freiwillig)

7.1

8 Versicherung und Unterschrift

8.1 Es wird versichert, dass

- die Anzeige nach bestem Wissen ausgefüllt und unter dem unten genannten Datum an die zuständige Behörde übersandt wurde,
- bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Maklern von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten werden,
- die Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach Abschnitt 2 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung eingehalten werden.

8.2 Ort

Unterschrift

8.3 Datum (TT.MM.JJJJ)

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

Passer für EDV

9 Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige (von der Behörde auszufüllen)

Anzeigender

Bestätigende Behörde

Vorgangsnummer:

9.1 Hiermit wird der Eingang der vollständigen Anzeige bestätigt.

9.2 Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.3 Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.4 Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.5 Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.6 Frei für Vermerke der Behörde

9.7 Ort Unterschrift

9.8 Datum (TT.MM.JJJJ)

10 Hinweise

10.1 Je nach Landesrecht ist die behördliche Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige gebührenpflichtig. Ist dies der Fall, ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

10.2 Sammler und Beförderer von Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser von der Behörde bestätigten Anzeige mitzuführen, soweit sie nicht von der Mitführungspflicht befreit sind. Sofern die Behörde die Anzeige noch nicht bestätigt hat, ist dies von dem Anzeigenden auf der Kopie oder dem Ausdruck der Anzeige zu vermerken. In diesem Fall ist die mit dem Vermerk versehene Kopie oder der mit dem Vermerk versehene Ausdruck der Anzeige mitzuführen. Entsorgungsfachbetriebe haben zusätzlich eine Kopie des jeweils gültigen Zertifikats mitzuführen. EMAS-Betriebe haben zusätzlich eine Kopie der jeweils gültigen Registrierungsurkunde mitzuführen.

10.3 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Anzeige erneut zu erstatten. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4 und 2 bis 6.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

Anlage 3

(zu § 9 Absatz 1, § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 16 Absatz 1 Satz 2)

Vordruck für den Antrag auf Erlaubnis

Passer für EDV

Seite ① von ③

Formblatt Antrag Erlaubnis nach § 54 KrWG

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Erstmöglicher Antrag
 Änderungsantrag

Vorgangsnummer (sofern von der Behörde erteilt)

1 Antragsteller (Hauptsitz des Betriebes)

1.1 Firma / Körperschaft

1.2 Straße Hausnr.

1.3 Bundesland (2-stellig) PLZ Ort

1.4 Staat (2-stellig)

1.5 Für Antragsteller, die keinen Hauptsitz im Inland haben: Ort der erstmaligen Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit.
 Bundesland (2-stellig) PLZ Ort

1.6 Telefon Telefax USt-Identnr.

1.7 Mobiltelefon E-Mail

2 Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden beantragt:

2.1 Sammeln. Sammler- oder Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2.2 Befördern. Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2.3 Handeln. Händlernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2.4 Makeln. Maklernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

3 Folgende Unterlagen sind dem Antrag beigelegt bzw. bei der zuständigen Stelle angefordert:

3.1 die Gewerbeanmeldung,

3.2 ein Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister, sofern eine Eintragung erfolgt ist,

3.3 eine firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9), sofern es sich bei dem Unternehmen um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt,

3.4 der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung, sofern solche Versicherungen vorhanden sind,

3.5 der Nachweis der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Sammlern und Beförderern von Abfällen, die gefährliche Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
 A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
 S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

Passer für EDV

4 Betriebsinhaber

4.1 Name Vorname

4.2 Geburtsdatum Geburtsort

4.3 Führungszeugnis (Belegart OG) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

4.4 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

4.5 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigelegt (sofern der Betriebsinhaber selbst die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes wahrnimmt).

Weiterer Betriebsinhaber (sofern vorhanden)

4.6 Name Vorname

4.7 Geburtsdatum Geburtsort

4.8 Führungszeugnis (Belegart OG) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

4.9 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

4.10 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigelegt (sofern der Betriebsinhaber selbst die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes wahrnimmt).

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

5 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern nicht mit dem Betriebsinhaber identisch)

5.1 Name Vorname

5.2 Geburtsdatum Geburtsort

5.3 Führungszeugnis (Belegart OG) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

5.4 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

5.5 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigelegt.

Weitere für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern vorhanden)

5.6 Name Vorname

5.7 Geburtsdatum Geburtsort

5.8 Führungszeugnis (Belegart OG) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

5.9 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

5.10 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigelegt.

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

Passer für EDV

Seite 3 von 3

Formblatt Antrag Erlaubnis nach § 54 KrWG

6 Frei für Vermerke des Anzeigenden (Angaben freiwillig)

6.1

Für weitere Vermerke verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

7 Versicherung und Unterschrift

7.1 Es wird versichert, dass

- der Antrag nach bestem Wissen ausgefüllt wurde,
- bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten werden.

7.2 Ort

Unterschrift

7.3 Datum (TT.MM.JJJJ)

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

Anlage 4

(zu § 10 Absatz 3 Satz 1)

Vordruck für die Erlaubnis

Passer für EDV

Seite ① von ②

Formblatt Erlaubnis nach § 54 KrWG

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Erlaubnisinhaber

Erlaubnis ertellende Behörde

Vorgangsnummer:

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags v m (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- 1.1 Sammeln. Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.2 Befördern. Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.3 Handeln. Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.4 Makeln. Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

3. Kostenentscheidung

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

4. Rechtsbehelfsbelehrung

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Frei für Hinweise der Behörde

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

Artikel 2

Änderung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung

Die Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 17 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „fünftausend Euro“ durch die Angabe „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „für Betriebe, die Abfälle einsammeln oder befördern, gilt der Anhang der Beförderungserlaubnisverordnung entsprechend.“ durch die Wörter „für Sammler und Beförderer von Abfällen gilt Anlage 1 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) entsprechend.“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Altfahrzeug-Verordnung

In Nummer 3.3.2 Satz 2 des Anhangs der Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 18 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird das Wort „Transportgenehmigungen“ durch die Wörter „Anzeigen und Erlaubnissen zum Sammeln und Befördern von Abfällen“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Nachweisverordnung

Die Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 27 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 16 werden folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 16a Vorlage von Belegen auf Verlangen eines früheren Besitzers
 - § 16b Mitführungspflicht“.
 - b) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 25 Dauer der Registrierung, elektronische Registerführung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 25a Registerführung durch Händler und Makler“.
 - d) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 30 Übergangsbestimmungen für geltende Freistellungen“.
 - e) Die Angabe zu § 31 wird gestrichen.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „sowie“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. Händler und Makler von Abfällen.“

3. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Überwachungszertifikat“ durch die Wörter „der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde ein gültiges Überwachungszertifikat vorliegt, in dem“ ersetzt.
4. Dem § 10 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 - „Satz 3 gilt entsprechend für die Übergabe der Abfälle an den Betreiber eines Geländes zur kurzfristigen Lagerung oder zum Umschlag und von diesem Betreiber an den weiteren Beförderer.“
5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
 - „Die Begleitscheine sind nach Maßgabe der für die jeweilige Person bestimmten Aufdrucke auf den Ausfertigungen auszufüllen und zu unterschreiben, und zwar
 1. vom Abfallerzeuger: spätestens bei Übergabe,
 2. vom Beförderer oder Einsammler sowie von jedem weiteren Beförderer: spätestens bei Übernahme,
 3. vom Betreiber eines Geländes zur kurzfristigen Lagerung oder zum Umschlag: spätestens bei Übernahme und
 4. vom Abfallentsorger: unverzüglich nach Annahme der Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung.“

- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
 - „Satz 2 gilt entsprechend für weitere an der Beförderung Beteiligte. Bei einer kurzfristigen Lagerung oder einem Umschlag sind die Ausfertigungen 2 bis 6 vom Abfallbeförderer dem Betreiber des Lager- oder Umschlagplatzes und von diesem dem übernehmenden Beförderer jeweils bei Übergabe der Abfälle auszuhändigen.“

- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Wird der Begleitschein geändert oder ergänzt, muss der geänderte oder ergänzte Begleitschein unverzüglich erneut den zuständigen Behörden und den übrigen am Begleitscheinverfahren Beteiligten übersandt werden.“

6. In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.
7. Nach § 16 werden die folgenden §§ 16a und 16b eingefügt:

„§ 16a

Vorlage von Belegen
auf Verlangen eines früheren Besitzers

(1) Sofern keine Nachweispflichten nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 bestehen, sind dem Erzeuger oder früheren Besitzer von gefährlichen

Abfällen auf dessen Verlangen bei der Übergabe Belege über die Durchführung der Abfallbewirtschaftung von demjenigen vorzulegen, dem der Erzeuger oder Besitzer die gefährlichen Abfälle zur weiteren Bewirtschaftung übergibt. Der Erzeuger oder frühere Besitzer von gefährlichen Abfällen kann die Belege auch noch innerhalb von drei Jahren nach der Übergabe der gefährlichen Abfälle verlangen.

(2) Der Beleg nach Absatz 1 Satz 1 wird mit Hilfe des Formblatts „Begleitschein“ nach Anlage 1 in einfacher Ausfertigung vorgelegt.

(3) Verlangt der Erzeuger oder der frühere Besitzer der Abfälle die Vorlage eines Belegs nach Absatz 1 Satz 2 erst nach Übergabe der Abfälle, so füllt er den Begleitschein im Sinne des Absatzes 2 nach Maßgabe der für den Abfallerzeuger bestimmten Aufdrucke aus, unterschreibt und übersendet ihn an denjenigen, dem er die Abfälle zur weiteren Bewirtschaftung übergeben hat. Dieser füllt den übersandten Begleitschein im Falle der Beförderung nach Maßgabe der für den Abfallbeförderer bestimmten Aufdrucke und in allen anderen Fällen nach Maßgabe der für den Abfallentsorger bestimmten Aufdrucke aus, unterschreibt ihn und übersendet ihn spätestens zehn Kalendertage nach Eingang dem Erzeuger oder früheren Besitzer der Abfälle.

(4) Die Vorlagepflicht nach Absatz 1 kann auch durch die Vorlage von Praxisbelegen, wie Wiege- oder Lieferscheinen erfüllt werden, wenn diese die im Begleitschein nach Absatz 2 vorgesehenen Angaben enthalten. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 16b

Mitführungspflicht

Bei der Beförderung nicht nachweispflichtiger gefährlicher Abfälle hat der Abfallbeförderer Unterlagen mit folgenden Angaben mitzuführen und auf Verlangen den zur Überwachung und Kontrolle Befugten vorzulegen:

1. Menge des beförderten Abfalls in Tonnen,
2. Bezeichnung des Abfalls und der Abfallschlüssel laut Abfallverzeichnis-Verordnung,
3. Angaben zum Beförderer, insbesondere Name und Anschrift sowie die Beförderernummer, sofern vorhanden,
4. Datum der Übernahme der Abfälle zur Beförderung,
5. Angaben zum Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer, von dem die Abfälle zur Beförderung übernommen wurden, insbesondere Name und Anschrift sowie die Erzeugernummer, sofern vorhanden, und
6. Angaben zur Entsorgungsanlage oder zum Gelände zur kurzfristigen Lagerung oder zum Umschlag, zu der oder zu dem die Abfälle befördert werden, insbesondere Anschrift und Inhaber sowie dessen Entsorgernummer, sofern vorhanden.

§ 11 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „eröffnen“ die Wörter „und zu unterhalten“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 44 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 51 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Erstattung einer Anzeige“ durch die Wörter „Übersendung von Nachweiserklärungen und Ablichtungen“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die den Begleitscheinen entsprechenden elektronischen Dokumente spätestens zu den für das Ausfüllen und Unterschreiben der Begleitscheine gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Zeitpunkten.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 kann der Begleitschein durch den Beförderer oder Einsammler, den weiteren Beförderer oder den Betreiber eines Geländes zur kurzfristigen Lagerung oder zum Umschlag auch nach der Übernahme, aber vor Übergabe der Abfälle mit der erforderlichen Signatur versehen werden, wenn dies mit demjenigen, von dem die Abfälle übernommen werden, schriftlich vereinbart ist.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Übersendung

1. des bestätigten Sammelentsorgungsnachweises nach § 9 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 2,
2. der vollständigen Nachweiserklärungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 2 sowie
3. der in den Nummern 1 und 2 genannten Unterlagen nach § 9 Absatz 4.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Übernahme der Abfälle ist abweichend von § 10 Absatz 2 Satz 3 und 4 mittels Begleitschein zu bescheinigen. Der Abfallentsorger hat abweichend von § 11 Absatz 3 den Begleitschein gleichzeitig mit der Übersendung an die zuständige Behörde auch an den Abfallerzeuger und an alle Abfallbeförderer zu übersenden. Der Einsammler hat abweichend von § 13 Absatz 1 Satz 4 die Nummern der Übernahmescheine in das dafür vorgesehene Feld des elektronischen Begleitscheins einzutragen.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Übermittlung der elektronischen Dokumente sind § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechende technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „stellen sicher,“ die Wörter „insbesondere durch den gemeinschaftlichen Betrieb informationstechnischer Systeme und durch die Errichtung einer jeweils dazu bestimmten Einrichtung,“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die von den Ländern in Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 betriebenen informationstechnischen Systeme und Einrichtungen zur elektronischen Kommunikation dürfen von den Nachweispflichtigen nur zum Zweck der Nachweis- und Registerführung genutzt werden, sofern die Länder nichts anderes bestimmen.

(3) Sofern Erzeuger, Besitzer, Einsammler, Beförderer und Entsorger die ordnungsgemäße Entsorgung nicht nachweispflichtiger Abfälle untereinander nachweisen oder Belege nach § 16a vorlegen und dabei Nachweise nach dieser Verordnung verwenden oder informationstechnische Systeme sowie die dazu bestimmten Einrichtungen der Länder im Sinne des Absatzes 2 nutzen, sind § 17 Absatz 1, § 18 Absatz 1 sowie die §§ 19, 20 und 28 entsprechend anzuwenden.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 12“ wird durch die Wörter „den §§ 12 und 16“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Vorlage von Belegen nach § 16a.“

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit infolge einer Störung des Kommunikationssystems oder aus anderen Gründen die elektronische Nachweisführung nicht uneingeschränkt möglich ist, sind die erforderlichen Nachweise nach den Abschnitten 1 bis 3, ausgenommen § 11 Absatz 3 und 4, unter Verwendung der dort vorgesehenen Formblätter oder mittels eines Quittungsbeleges an Stelle des Begleitscheins zu führen.“
 - bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Nachweispflichtige, der die Störung oder die sonstigen Hinderungsgründe feststellt, hat diese unverzüglich den am Nachweisverfahren Beteiligten sowie den zuständigen Behörden zu melden, es sei denn,

 1. die Störung ist innerhalb einer angemessenen Frist behebbbar oder
 2. es ist absehbar, dass die sonstigen Hinderungsgründe innerhalb einer angemessenen Frist wegfallen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Spätestens zehn Kalendertage nachdem die Störung des Kommunikationssystems behoben worden ist oder die sonstigen Hinderungsgründe weggefallen sind, haben die Nachweispflichtigen

1. die nach Absatz 1 mittels Formblättern oder Quittungsbelegen übermittelten Nachweisdaten nochmals im Verfahren nach den Abschnitten 1 bis 4 elektronisch zu übermitteln oder
 2. für den Fall, dass bei Eintritt der Störung oder bei Feststellung der sonstigen Hinderungsgründe bereits mit der elektronischen Nachweisführung begonnen worden war, das Verfahren ordnungsgemäß fortzuführen.“
13. In § 23 werden das Wort „elektronischen“ und die Wörter „und unter Verwendung von Formblättern“ gestrichen und nach dem Wort „Beförderer“ die Wörter „, Händler, Makler“ eingefügt.
14. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wobei die entsprechenden Belege oder Angaben vollständig und in der jeweils aktuellen Version im Register enthalten sein müssen.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. unterhalb dieser Angaben fortlaufend für jede angenommene Abfallcharge spätestens zehn Kalendertage nach ihrer Annahme ihre Menge, das Datum ihrer Annahme und den Namen und die Anschrift der Person, von der die Abfälle angenommen wurden, angeben und diese Angaben unterschreiben.“
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Formblätter“ die Wörter „in entsprechender Anwendung der §§ 17 bis 20“ eingefügt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Mit Zustimmung der zuständigen Behörde können zur Registrierung nicht nachweispflichtiger Abfälle Praxisbelege abweichend von den Sätzen 1 und 2 geordnet werden.“
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „und 5“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Formblätter“ die Wörter „in entsprechender Anwendung der §§ 17 bis 20“ eingefügt.
 - d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „und 5“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Formblätter“ die Wörter „in entsprechender Anwendung der §§ 17 bis 20“ eingefügt.

15. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Dauer der Registrierung,
elektronische Registerführung“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „sind die“ durch die Wörter „sind jeweils die aktuellen Versionen der“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird nach den Wörtern „Kreislaufwirtschaftsgesetzes die“ das Wort „elektronische“ eingefügt.

16. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Registerführung durch Händler und Makler

(1) Die Händler registrieren die von ihnen erworbenen Abfälle, indem sie für jede Abfallart ein eigenes Verzeichnis erstellen, in welchem sie

1. als Überschrift den Abfallschlüssel dieser Abfallart laut Abfallverzeichnis-Verordnung, den Firmennamen und die Anschrift und (soweit vorhanden) die Händlernummer angeben und
2. unterhalb dieser Angaben fortlaufend für jede erworbene Abfallcharge spätestens zehn Kalendertage nach ihrem Erwerb ihre Menge, das Datum ihres Erwerbs und den Namen und die Anschrift der Person, von der die Abfälle erworben wurden, angeben und diese Angaben unterschreiben.

Die Händler registrieren ferner die von ihnen veräußerten Abfälle, indem sie für jede Abfallart ein eigenes Verzeichnis erstellen, in welchem sie

1. als Überschrift die in Satz 1 Nummer 1 aufgeführten Angaben angeben und
2. unterhalb dieser Angaben fortlaufend für jede Abfallcharge spätestens zehn Kalendertage nach ihrer Veräußerung ihre Menge, das Datum ihrer Veräußerung und den Namen und die Anschrift der Person, an die die Abfälle veräußert wurden, angeben und diese Angaben unterschreiben.

§ 24 Absatz 4 Satz 2 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Makler von Abfällen registrieren in zeitlicher Reihenfolge jeden vermittelten Vertragsabschluss über die Bewirtschaftung von Abfällen und geben dabei das Datum des Vertragsabschlusses an. Spätestens zehn Kalendertage nach Abschluss verzeichnen sie zu jedem registrierten Vertrag:

1. die Vertragsparteien mit Namen und Anschrift,
2. die Art, den Umfang und die voraussichtliche Dauer der vermittelten Bewirtschaftungstätigkeit sowie
3. die Art und die Beschaffenheit der Abfälle unter Angabe des Abfallschlüssels, auf die sich die vermittelte Bewirtschaftungstätigkeit bezieht.

Die Richtigkeit der in das Register eingestellten Angaben hat der Makler durch Unterschrift zu bestätigen.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben die in das Register eingestellten Angaben drei Jahre, jeweils vom Datum der Einstellung in das Register an gerechnet, in dem Register zu belassen. Anschließend sind die Daten unverzüglich beziehungsweise im Falle der Speicherung in elektronischer Form automatisiert zu löschen.

(4) Auf die Registerführung nach den Absätzen 1 und 2 findet § 25 Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung.“

17. In § 27 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bestimmung“ durch die Wörter „Anwendung der Bestimmungen“ ersetzt.

18. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Beförderer-“ die Wörter „, Sammler-, Händler-, Makler-“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

19. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz 2“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „§ 12 Abs. 4 Satz 2“ die Wörter „oder § 16b Satz 1“ eingefügt.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen § 17 Absatz 1 einen dort genannten Zugang nicht unterhält,“.

c) Die Nummern 7 und 9 werden aufgehoben.

d) In Nummer 8 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

20. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Übergangsbestimmungen
für geltende Freistellungen“.

b) Die Absätze 1, 2, 4 und 5 werden aufgehoben.

c) Im bisherigen Absatz 3 wird die Absatzbezeichnung „(3)“ gestrichen.

21. § 31 wird aufgehoben.

22. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Angaben“ die Wörter „und Mitteilungen“ eingefügt.

b) In Nummer 1, 1. Anstrich werden die Wörter „, Freistellung und Übermittlung weiterer erforderlicher Angaben im Rahmen der Nachweisführung“ durch die Wörter „und zur Freistellung sowie zur Übermittlung weiterer Angaben und Mitteilungen, die zur einfachen, zweckmäßigen und zügigen Durchführung der Nachweisverfahren erforderlich sind“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Bioabfallverordnung

§ 9a Absatz 2 der Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658) wird wie folgt geändert:

1. In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des Anhangs“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.
2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Auf die nach den Sätzen 1 und 2 vorgesehenen Formblätter finden die Hinweise zur Gestaltung der Formblätter aus der Fußnote zur Anlage 1 der Nachweisverordnung keine Anwendung.“

Artikel 6

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beförderungserlaubnisverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411; 1997 I S. 2861), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 16 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 5. Dezember 2013

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Peter Altmaier

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 26. November 2013

Auf Grund des § 6a Absatz 2 des Gebrauchsmuster-gesetzes, der durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) eingefügt worden ist, des § 35 Absatz 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156) und des § 15 Absatz 2 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) wird bekannt gemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „heimtextil – Internationale Fachmesse für Wohn- und Objekttextilien“
vom 8. bis 11. Januar 2014 in Frankfurt am Main
2. „opti 2014 – Die internationale Messe für Optik & Design“
vom 10. bis 12. Januar 2014 in München
3. „THE LITTLE GALLERY – Fashion for Kids and Teens“
vom 11. bis 13. Januar 2014 in Düsseldorf
4. „nordstil – Regionale Ordertage Hamburg“
vom 11. bis 13. Januar 2014 in Hamburg
5. „imm cologne – Die Internationale Einrichtungsmesse“
vom 13. bis 19. Januar 2014 in Köln
6. „ethical fashion show BERLIN“
vom 14. bis 16. Januar 2014 in Berlin
7. „green showroom“
vom 14. bis 16. Januar 2014 in Berlin
8. „EUROGUSS 2014 – 10. Internationale Fachmesse für Druckguss: Technik, Prozesse, Produkte“
vom 14. bis 16. Januar 2014 in Nürnberg
9. „PERIMETER PROTECTION 2014 – Internationale Fachmesse für Perimeter-Schutz, Zauntechnik und Gebäudesicherheit“
vom 14. bis 16. Januar 2014 in Nürnberg
10. „boot 2014 – 45. Internationale Bootsausstellung Düsseldorf“
vom 18. bis 26. Januar 2014 in Düsseldorf
11. „NORTEC 2014 – Die Fachmesse für Produktion im Norden“
vom 21. bis 24. Januar 2014 in Hamburg
12. „MOTORRADWELT BODENSEE – Internationale Motorradmesse“
vom 24. bis 26. Januar 2014 in Friedrichshafen
13. „christmasworld“
vom 24. bis 28. Januar 2014 in Frankfurt am Main
14. „creativeworld“
vom 25. bis 28. Januar 2014 in Frankfurt am Main
15. „paperworld“
vom 25. bis 28. Januar 2014 in Frankfurt am Main
16. „ISM – Internationale Süßwarenmesse“
vom 26. bis 29. Januar 2014 in Köln
17. „ISPO MUNICH 2014“
vom 26. bis 29. Januar 2014 in München
18. „CFC – Children’s Fashion Cologne 2014“
vom 30. Januar bis 1. Februar 2014 in Köln
19. „THE GALLERY DÜSSELDORF“
vom 31. Januar bis 3. Februar 2014 in Düsseldorf
20. „spoga horse (Frühjahr) 2014 – Internationale Fachmesse für Pferdesport“
vom 2. bis 4. Februar 2014 in Köln
21. „FRUIT LOGISTICA 2014“
vom 5. bis 7. Februar 2014 in Berlin
22. „ambiente“
vom 7. bis 11. Februar 2014 in Frankfurt am Main
23. „BIOFACH 2014 – Weltleitmesse für Bio-Lebensmittel“
vom 12. bis 15. Februar 2014 in Nürnberg
24. „VIVANESS 2014 – Internationale Fachmesse für Naturkosmetik“
vom 12. bis 15. Februar 2014 in Nürnberg
25. „Pferd Bodensee – Internationale Fachmesse für Pferde-Sport, Pferde-Zucht, Pferde-Haltung“
vom 14. bis 16. Februar 2014 in Friedrichshafen
26. „INHORGENTA MUNICH – 41. TRADE SHOW FOR JEWELRY, TIMEPIECES, LIFESTYLE“
vom 14. bis 17. Februar 2014 in München
27. „EuroShop 2014 – The World’s Leading Retail Trade Fair“
vom 16. bis 20. Februar 2014 in Düsseldorf
28. „DACH + HOLZ International 2014 – Messe für Holzbau und Ausbau, Dach und Wand“
vom 18. bis 21. Februar 2014 in Köln
29. „f.re.e 2014 – Die Reise- und Freizeitmesse“
vom 19. bis 23. Februar 2014 in München
30. „agrarwelt – Fachmesse für Bio-Energie, regionale Kulturlandschaft & Agrartechnik“
vom 21. bis 23. Februar 2014 in Friedrichshafen
31. „FRUCHTWELT BODENSEE – Internationale Fachmesse für Kernobst, Steinobst, Beeren und Destillation“
vom 21. bis 23. Februar 2014 in Friedrichshafen
32. „embedded world 2014 – Exhibition & Conference“
vom 25. bis 27. Februar 2014 in Nürnberg
33. „ENFORCE TAC 2014 – International Exhibition & Conference – Law Enforcement, Security and Tactical Solutions“
vom 5. bis 6. März 2014 in Nürnberg
34. „AQUA-FISCH – Internationale Messe für Angeln, Fliegenfischen und Aquaristik“
vom 7. bis 9. März 2014 in Friedrichshafen
35. „IWA OutdoorClassics 2014 – High performance in target sports, nature activities, protecting people“
vom 7. bis 10. März 2014 in Nürnberg
36. „INTERNATIONALE EISENWARENMESSE KÖLN“
vom 9. bis 12. März 2014 in Köln

37. „GLOBAL SHOES 2014 – leading trade show for sourcing“
vom 11. bis 14. März 2014 in Düsseldorf
38. „METAV 2014“
vom 11. bis 15. März 2014 in Düsseldorf
39. „117. GDS 2014 – INTERNATIONAL EVENT FOR SHOES & ACCESSORIES DÜSSELDORF“
vom 12. bis 14. März 2014 in Düsseldorf
40. „musikmesse“
vom 12. bis 15. März 2014 in Frankfurt am Main
41. „prolight + sound“
vom 12. bis 15. März 2014 in Frankfurt am Main
42. „INTERNATIONALE HANDWERKSMESSER“
vom 12. bis 18. März 2014 in München
43. „Werkstätten:Messe 2014 – Werkstätten für behinderte Menschen zeigen Leistung - Vielfalt - Qualität“
vom 13. bis 16. März 2014 in Nürnberg
44. „GARTEN & AMBIENTE Bodensee – Die Messe für Gartenliebhaber“
vom 19. bis 23. März 2014 in Friedrichshafen
45. „IBO – Die große Frühjahrsmesse am Bodensee!“
vom 19. bis 23. März 2014 in Friedrichshafen
46. „Neues BauEn – Die Messe für Bauherren, Immobilienbesitzer und Energiesparer“
vom 19. bis 23. März 2014 in Friedrichshafen
47. „URLAUB FREIZEIT REISEN – Die Tourismus-Messe der Regionen!“
vom 19. bis 23. März 2014 in Friedrichshafen
48. „beauty boutique Düsseldorf 2014 – Fachhandelsmesse Accessoires für Beauty und Bad“
vom 21. bis 23. März 2014 in Düsseldorf
49. „BEAUTY DÜSSELDORF 2014 – Internationale Leitmesse Kosmetik, Nail, Fuß, Wellness, Spa“
vom 21. bis 23. März 2014 in Düsseldorf
50. „h + h cologne 2014 – Internationale Fachmesse für Handarbeit & Hobby“
vom 21. bis 23. März 2014 in Köln
51. „make-up artist design show 2014 – Fachmesse für Maskenbildner und Visagisten“
vom 22. bis 23. März 2014 in Düsseldorf
52. „TOP HAIR International – Trend & Fashion Days Düsseldorf 2014 – Fachmesse - Show - Kongress für die internationale Friseurbranche“
vom 22. bis 23. März 2014 in Düsseldorf
53. „ProWein 2014 – Internationale Fachmesse Weine und Spirituosen“
vom 23. bis 25. März 2014 in Düsseldorf
54. „Energy Storage – International Summit for the Storage of Renewable Energies“
vom 25. bis 27. März 2014 in Düsseldorf
55. „fensterbau/frontale 2014 – Internationale Fachmesse Fenster, Tür und Fassade – Technologien, Komponenten, Bauelemente“
vom 26. bis 29. März 2014 in Nürnberg
56. „HOLZ-HANDWERK 2014 – 17. Europäische Fachmesse für Maschinenteknologie und Fertigungsbedarf“
vom 26. bis 29. März 2014 in Nürnberg
57. „light + building“
vom 30. März bis 4. April 2014 in Frankfurt am Main
58. „analytica 2014 – 24. Internationale Leitmesse für Labortechnik, Analytik und Biotechnologie“
vom 1. bis 4. April 2014 in München
59. „Tube 2014 – Internationale Rohr-Fachmesse“
vom 7. bis 11. April 2014 in Düsseldorf
60. „wire 2014 – Internationale Fachmesse Draht und Kabel“
vom 7. bis 11. April 2014 in Düsseldorf
61. „IFH / Intherm 2014 – Sanitär, Heizung, Klima, Erneuerbare Energien“
vom 8. bis 11. April 2014 in Nürnberg
62. „AERO FRIEDRICHSHAFEN – 22. Internationale Fachmesse für Allgemeine Luftfahrt“
vom 9. bis 12. April 2014 in Friedrichshafen
63. „Maimarkt Mannheim – Ausstellung für Industrie, Handel, Handwerk und Landwirtschaft“
vom 26. April bis 6. Mai 2014 in Mannheim
64. „TUNING WORLD BODENSEE – Internationales Messe-Event für Auto-Tuning, Lifestyle und Club-Szene“
vom 1. bis 4. Mai 2014 in Friedrichshafen
65. „hair & beauty – Home of the Hairdressers“
vom 3. bis 5. Mai 2014 in Frankfurt am Main
66. „IFAT – Weltleitmesse für Wasser-, Abwasser-, Abfall- und Rohstoffwirtschaft“
vom 5. bis 9. Mai 2014 in München
67. „interpack 2014 – PROCESSES AND PACKAGING LEADING TRADE FAIR“
vom 8. bis 14. Mai 2014 in Düsseldorf
68. „ILA Berlin Air Show 2014“
vom 20. bis 25. Mai 2014 in Selchow
69. „e-MOBILITY WORLD – 6. Messe für nachhaltige Mobilität“
vom 23. bis 25. Mai 2014 in Friedrichshafen
70. „KLASSIKWELT BODENSEE – 7. Messe für klassische Mobilität“
vom 23. bis 25. Mai 2014 in Friedrichshafen
71. „LOPEC – 6. Internationale Fachmesse und Kongress für gedruckte Elektronik“
vom 26. bis 28. Mai 2014 in München
72. „Interzoo 2014 – 33. Internationale Fachmesse für den Heimtier-Bedarf“
vom 29. Mai bis 1. Juni 2014 in Nürnberg
73. „AUTOMATICA – 6. Internationale Fachmesse für Automation und Mechatronik“
vom 3. bis 6. Juni 2014 in München
74. „maintain 2014 – Internationale Fachmesse für industrielle Instandhaltung“
vom 3. bis 6. Juni 2014 in München
75. „55. Südwest Messe – Ausstellung für Industrie, Handel, Handwerk, Hauswirtschaft und Landwirtschaft – Baufachschau und HausBauPark“
vom 14. bis 22. Juni 2014 in Villingen-Schwenningen

76. „HAM RADIO FRIEDRICHSHAFEN – 39. Internationale Amateurfunk-Ausstellung“ mit „HAMtronic, Elektronik, Internet, Computer“ vom 27. bis 29. Juni 2014 in Friedrichshafen
77. „MAKER WORLD – Das Event rund ums Machen, Tüfteln und Gestalten“ vom 28. bis 29. Juni 2014 in Friedrichshafen
78. „CFC – Children's Fashion Cologne 2014“ vom 10. bis 12. Juli 2014 in Köln
79. „OutDoor – 21. Europäische Outdoor-Fachmesse“ vom 10. bis 13. Juli 2014 in Friedrichshafen
80. „INTERFORST – 12. Internationale Leitmesse für Forstwirtschaft und Forsttechnik mit wissenschaftlichen Veranstaltungen und Sonderschauen“ vom 16. bis 20. Juli 2014 in München
81. „nordstil – Regionale Ordertage Hamburg“ vom 26. bis 28. Juli 2014 in Hamburg
82. „gamescom“ vom 13. bis 17. August 2014 in Köln
83. „EUROBIKE THE GLOBAL SHOW – 23. Internationale Fahrradmesse“ vom 27. bis 30. August 2014 in Friedrichshafen
84. „tendance“ vom 30. August bis 2. September 2014 in Frankfurt am Main
85. „spoga+gafa – Die Gartenmesse“ vom 31. August bis 2. September 2014 in Köln
86. „spoga horse (Herbst) 2014 – Internationale Fachmesse für Pferdesport“ vom 31. August bis 2. September 2014 in Köln
87. „FMB – Zuliefermesse Maschinenbau“ vom 5. bis 7. September 2014 in Bad Salzuflen
88. „Kind + Jugend 2014 – The Trade Show for Kids' First Years“ vom 11. bis 14. September 2014 in Köln
89. „automechanika FRANKFURT – Internationale Leitmesse der Automobilwirtschaft“ vom 16. bis 20. September 2014 in Frankfurt am Main
90. „photokina – world of imaging“ vom 16. bis 21. September 2014 in Köln
91. „GaLaBau 2014 – 21. Internationale Fachmesse Urbanes Grün und Freiräume – Planen - Bauen - Pflegen“ vom 17. bis 20. September 2014 in Nürnberg
92. „InterCool 2014 – Internationale Fachmesse für Tiefkühlkost, Speiseeis, Technik“ vom 21. bis 23. September 2014 in Düsseldorf
93. „InterMeat 2014 – Internationale Fachmesse für Fleisch und Wurst“ vom 21. bis 23. September 2014 in Düsseldorf
94. „InterMopro 2014 – Internationale Fachmesse für Molkereiprodukte“ vom 21. bis 23. September 2014 in Düsseldorf
95. „POWTECH 2014 – Internationale Fachmesse für Mechanische Verfahrenstechnik und Analytik“ vom 30. September bis 2. Oktober 2014 in Nürnberg
96. „TechnoPharm 2014 – Internationale Fachmesse für Life Science Prozesstechnologien – Pharma - Food - Cosmetics“ vom 30. September bis 2. Oktober 2014 in Nürnberg
97. „INTERMOT Köln – Internationale Motorrad-, Roller- und E-Bike-Messe“ vom 1. bis 5. Oktober 2014 in Köln
98. „CHILLVENTA 2014 – Internationale Fachmesse Kälte | Klima | Lüftung | Wärmepumpen“ vom 14. bis 16. Oktober 2014 in Nürnberg
99. „ORGATEC 2014 – Modern Office & Object“ vom 21. bis 25. Oktober 2014 in Köln
100. „C-Shop Cologne 2014 – The European Convenience Show“ vom 9. bis 11. November 2014 in Köln
101. „Brau Beviale 2014 – Raw Materials | Technologies | Logistics | Marketing“ vom 11. bis 13. November 2014 in Nürnberg
102. „electronica 2014 – 26. Weltleitmesse für Komponenten, Systeme und Anwendungen der Elektronik“ vom 11. bis 14. November 2014 in München

Berlin, den 26. November 2013

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Weis

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.
 Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

1100240 1 78 BUC

Landtag NRW
 Bibliothek
 Platz des Landtags 1
 40221 Düsseldorf

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Änderungen des von Bundesrecht abweichenden Landesrechts

Nachstehend wird der Hinweis der Freien und Hansestadt **Hamburg** auf Änderungen des von Bundesrecht nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1, Artikel 84 Absatz 1 Satz 2, Artikel 125b Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes abweichenden Landesrechts mitgeteilt:

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	Abweichendes Landesrecht
Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift)	a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift) b) Fundstelle c) Rechtsgrundlage der Abweichung von Bundesrecht d) Änderungsgesetz/Änderungsverordnung (ggf. Einzelvorschrift) e) Fundstelle f) Tag des Inkrafttretens der Änderung(en)

§ 6 Absatz 2 Satz 2 der Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist

- a) § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung von Gebühren für bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger vom 13. November 2012
- b) HmbGVBl. S. 474
- c) Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes
- d) Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Gebühren für bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger vom 17. September 2013
- e) HmbGVBl. S. 399
- f) 25. September 2013